Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/06/11 Senat-WB-91-032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1992

Beachte

VwGH vom 8.9.1994, Zl 92/18/0317, Behandlung der Beschwerde abgelehnt **Rechtssatz**

Die Generalklausel des §11 Abs2 Z1 ARG ("sonstigen und verhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden") bezieht sich nur auf unmittelbare materielle Schäden, und nicht etwa auf entgangenen Gewinn durch eine Produktionsunterbrechung während der Ruhezeiten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at